Strehlener Stadtblatt.

Freitag, am Nro. 11. 16. März 1838.

Druck und Verlag der C. Falch'schen Buchdrukkerei in Brieg. — Redacteur: C. Falch.
Expedition bei E. G. Illing in Strehlen.

Der unterzeichnete Ausschuß findet sich veranlaßt den Vereinsmitgliedern ein an die Redaction der schlesischen Chronik erlassenes Anschreiben zur Kenntniß zu bringen:

Es liegt zwar außer den Grenzen der stillen Wirksamkeit des unterzeichneten Vereines, sich auf eine öffentliche Entgegnung der in No. 19 der schlesischen Chronik enthaltenen Mittheilung dd. Strehlen den 28. Februar einzulassen, auch darf der Aufsatz um seines witzelnden Charakters willen seinem Schicksal bei den Lesern der Chronik überlassen werden. Unmöglich aber kann es ermuthigend für diejenigen sein, welche mit so vieler Aufopferung den Verein unterstützen, ihre uneigennützige Wirksamkeit, welche die dankbare Anerkennung jedes Menschenfreundes verdient, vor der Provinz in ein zweifelhaftes Licht gestellt zu sehen. Soll die schlesische Chronik ihrem ursprünglich vorgezeichneten Character dauernd entsprechen und ein Organ für das Gesammt-Interesse der Provinz bleiben, so werden sich die Mitglieder des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, nicht vergeblich an die Wohllöbliche Redaction mit dem Ersuchen gewendet haben, künftig Inserate zurückzuweisen, welche die unverhehlte Absicht an der Stirn tragen, dem von der hohen Provinzial-Behörde bestätigten Verein seine Wohlthäter zu entfremden, und die im engeren Kreise mit ungetheiltem Beifall aufgenommene Handlung des hiesigen Theatervereines, in der weit verbreiteten Chronik für die ganze Provinz, in ihrem Werthe zu verringern.

Strehlen den 9. März 1838.

Der Ausschuß des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder.

Bekanntmachung.

Der bei dem großen Andrange der Käufer in hiesigem städtischen Steinbruche in den Monaten Januar und Februar c., nicht allein für die Steinbruchkasse, sondern auch für mehrere Käufer selbst, entstandene Nachtheil, welcher durch unregelmäßiges Verladen der Steine, so wie durch das von dem vorigen Aufseher beobachtete unrichtige Verfahren verursacht worden, veranlaßt die unterzeichnete zur Verwaltung des städtischen Steinbruches ernannte Commission, nachstehende Festsetzungen zur Kenntniß und Richtschnur des Publikums und der resp. Käufer von Steinen aus hiesigem Bruche bekannt zu machen:

1) Ist jeder Käufer verpflichtet, gegen baar zu leistende Zahlung die Anweisung auf

die zu kaufenden Steine, bei dem Cämmerer zu lösen. Zahlungen an irgend einen Andern im Steinbruche selbst, sind durchaus unzuläßig und dürfen nicht statt finden. Wer Geld im Steinbruche annimmt und Steine abfahren läßt, setzt sich der Untersuchung und Strafe des Betruges aus; die solchergestalt erfolgten Zahlungen aber werden als nicht geschehen betrachtet und die abgefahrenen Steine müssen anderweit an die Kämmereikasse bezahlt werden.

2) Die gelöste Anweisung wird im Bruche dem angestellten Aufseher übergeben, welcher die Abfuhre darauf bemerkt und dieselbe an sich behält. Ohne vorherige Meldung, bei dem in den Brüchen stets anwesenden Aufseher, dürfen keine Steine verladen und abgefahren werden.

3) Die Käufer werden wohl thun, die Anweisungen nicht auf größere Massen zu nehmen, als sie denselben Tag abzufahren im Stande sind, und steht die Steinbruch-Verwaltung für liegen gebliebene Steine nicht gut.

4) Von einem oder dem andern Stoße willkührlich zu laden, steht Niemanden zu und muß sich der Käufer der Anweisung des Bruch-Aufsehers fügen, welcher jedoch auch dafür Sorge tragen wird, daß die Klaftern gut und vorschriftsmäßig gesetzt vorhanden sind.

5. Wegen rohen Brücken-, Platten-, Grenz- oder Prell-Steinen ist es nöthig, da solche nicht immer vorräthig sein dürften, zuvor Bestellungen bei dem Kämmerer zu machen, welcher für Beschaffung derselben in möglichst kurzer Zeit Sorge tragen wird.

6) Bestellungen aufbearbeitete Steine übernimmt der Steinbruch-Polirer Siemon, an welchen auch die Zahlung für dieselben erfolgen kann.

Strehlen den 10. März 1838.

Die Deputation zur Verwaltung des Steinbruches.

Pläschke. Zinke. Neugebauer.

Danksagung.

Den freundlichsten Dank denjenigen Herrn Pferdebesitzern, welche zusammen durch 17½ Tage Eis und Schnee aus der Stadt gefahren und dadurch ihre Bereitwilligkeit bethätigt haben, dem allgemeinen Besten uneigennützig zu Hülfe zu kommen.

Strehlen den 12. März 1838.

Die Cämmerei-Verwaltung.

Zur gütigen Beachtung.

Schon mehrmals ist der Fall vorgekommen, daß hiesige Frachtfuhrleute sich in Breslau für meine Rechnung Waaren aufladen lassen, ohne von mir beauftragt zu sein, dieses führt nur die größten Unannehmlichkeiten herbei, und erlaube mir zu bemerken, daß nur die Ladung dann geschehen kann, wenn der Fuhrmann von mir mit einem schriftlichen Anweisezettel versehen ist.

Ossmann,
Gastwirth.

Zu Verpachten.

Ein sehr gutes Gartenland von circa 3 Scheffel Aussaat und ein dergl. nahe am Ohlaufluß von ½ Scheffel Aussaat, zum Tabacksanbau vorzüglich sich eignend, sind bald zu verpachten. Pachtlustige erfahren das Nähere bei der Expedition dieses Blattes.

Gefunden.

Am 9. März c. als am Freitage sind 1 Paar Strümpfe gefunden worden. Der hierzu legitimirende Eigenthümer erhält solche im Polizei-Amte zurück.

Zu Vermiethen

ist am Markte sub No. 7 eine freundliche Wohnung nebst Zubehör zu vermiethen und kann selbe sogleich oder zum 1. April c. bezogen werden.

Zu Verkaufen.

Eine große grün lackirte Hänge-Lampe mit vier Cylinder, vorzüglich für eine große Schankstube sich eignend, ist unter dem halben Preis des Werths abzulassen. Wo? ist bei der Expedition dieses Blattes zu erfragen.

Es bietet 10 bis funfzehn Schock schöne gute, junge, gleiche Pflaumbäume nebst ein Schock verschiedene Arten Weinstöcke zum Verkauf aus, welche zu haben sind bei dem Tischlermeister

H. David senior.

Bekanntmachung.

Da die Straßen-Excesse auf eine auffallende Art überhand nehmen, so sehen wir uns veranlaßt, die dagegen erlassene Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau vom 2. December 1828 (A. B. pag. 321) welche bestimmt:

daß jeder Führer eines Wagens, letzterer mag beladen sein oder nicht, dem entgegen kommenden oder vorbeifahrenden Fuhrwerke, solches mag ebenfalls beladen oder ledig sein, halb rechts ausweichen und eben so, daß der vorfahrende Wagen, von zwei Wagen, die sich einholen, nach der linken Seite ohne jeden Verzug auf den Zuruf so weit ausbiegen muß, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler, und daß jeder Fuhrmann, der auf dem Wagen schlafend oder weiter als 5 Schritt entfernt von seinem Fuhrwerk angetroffen wird, mit einer gleichen Strafe belegt werden soll,

in Erinnerung zu bringen und alle Fuhrwerksbesitzer aufzufordern, ihre Leute hiernach zu instruiren.

Strehlen den 27. Februar 1838.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Herr Musiklehrer Reiche wird den 21. d. M. im Saale des hiesigen Schauspielhauses zum Beßten der Armen eine musikalische Abend-Unterhaltung veranstalten, in deren zweitem Theile die Glocke, componirt von Romberg, zur Aufführung kommen soll. Indem wir alle Freunde der Musik hiervon in Kenntniß setzen, sprechen wir zugleich die Bitte aus, mit Rücksicht auf den guten Zweck um so mehr durch recht zahlreichen Besuch den Wünschen des Herrn Conzertgebers zu entsprechen, als dessen anerkannte Tüchtigkeit und Liebe für sein Fach einen genußreichen Abend erwarten lassen. Brieg, den 13. März 1838.

Die Armen-Direction.

Ich beehre mich Einem hiesigen geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen: daß ich nicht mehr bei meinem Bruder, sondern in dem Weinkaufmann Friedrichschen Gartenhause zwischen der Breslauer- und Münsterberger-Thor-Vorstadt wohne, und sowohl einspännige Spazierfuhren als auch Frachtfuhren zu den billigsten Preisen offerire.

Strehlen den 25. Februar 1838.

Ernst Julius Seyffert.

Der reiche und der arme Knabe.

Der fromme Schach Scheheli war eines Morgens in die Moschee gegangen, um sein Gebet zu verrichten. Von ohngefähr kam er nachher vor der bei der Moschee befindlichen Kinderschule vorbei, wo er zwei Knaben erblickte, von welchen einer der Sohn eines Reichen und der andere der Sohn eines Armen war. Der Sohn des Reichen hatte in seinem Körbchen ein Stück Zuckerwerk, und der Sohn des Armen hatte in seinem Körbchen ein Stück trockenes Brod. Während nun des Reichen Sohn sein Zukkerwerk verzehrte, bat ihn des Armen Sohn um ein weniges von seinem Confect. — Wenn du mein Hündchen sein willst, sagte jener, so will ich dir Confect geben. — Sehr gern, antwortete dieser, ich will dein Hündchen sein; worauf jener versetzte: Wohlan, belle und schreie wie ein Hund. Er thats und erhielt ein Stück Zuckerbrod. — Als nun so eine Weile der Eine wie ein Hund gebellt, und der Andere ihm Confect gereicht hatte, konnte der Schach, der dies mit ansah, sich der Thränen nicht enthalten. Seine Begleiter fragten ihn, warum er denn weine; worauf er zur Antwort gab: Seht ihr denn nicht, was Habsucht aus den Menschen macht? Wenn dieser Sohn des Armen sich mit trocknem Brote begnügte, so würde er aus einem Menschen nicht ein Hund geworden sein.

Höchste Getreidepreise d. Preuß. Scheffel

Datum	Weizen rt.	sg.	pf.	Roggen rt.	sg.	pf.	Gerste rt.	sg.	pf.	Hafer rt.	sg.	pf.
Strehlen 12. März	1	11		1	8			26			22	
Breslau 10. März	1	16		1	11	6		27			25	
Brieg 10. März	1	14		1	6			24			21	6
Ohlau 10. März	1	11		1	8			23			21	6